

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Mit dieser Verordnung wird Teil 2 Abschnitt 2 der FMA-Gebührenverordnung angepasst und ergänzt. Mit BGBl. I Nr. 20/2012 wurde mit einer Novelle des Bankwesengesetzes die Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes eingeführt und der FMA die Kompetenz zur bescheidmäßigen Erledigung von Anträgen im Privatinteresse von Parteien übertragen. Mit vorliegender Verordnung wird eine Gebühr, die sich an den durchschnittlich entstehenden Kosten orientiert, festgelegt. Die bislang noch nicht in der FMA-Gebührenverordnung berücksichtigte Vergebührung der Bewilligung des Rückkaufs von Hybridkapital wird entsprechend ergänzt und für die neu eingeführten Genehmigungen von nachträglichen Ersatzbeschaffungen (§ 23 BWG) wird eine angemessene Gebühr festgelegt.

Mit BGBl. I Nr. XX/2012 wurde die Novelle des Kapitalmarktgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU kundgemacht, welche eine Anpassung der FMA-Gebührenverordnung erfordert. Dies wird zugleich zum Anlass genommen, den bei Billigungsverfahren gemäß KMG tatsächlich entstehenden Aufwand für Amtshandlungen der FMA mittels angepasster Festsetzung von Gebühren, die sich an den durchschnittlich entstehenden Kosten orientieren, abzubilden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (Teil 2 Abschnitt 2 Z 9y und z)**

Die Bewilligung für die Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung des hybriden Kapitals gemäß § 23 Abs. 4b BWG wurde bislang nicht in der FMA-Gebührenverordnung berücksichtigt. Für die Erteilung einer solchen Bewilligung ist eine Prüfung der Anforderungen des § 23 Abs. 4a und 17 BWG sowie eine Beurteilung der Finanz- und Eigenmittelsituation vor und nach einer Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung anhand zahlreicher Unterlagen erforderlich. Die mit der Novelle BGBl. I Nr. 20/2012 im BWG eingeführten Genehmigungen durch die FMA von nachträglichen Ersatzbeschaffungen gemäß § 23 Abs. 7 Z 5 und Abs. 8 Z 1 BWG wird ebenfalls eine Gebühr festgelegt, die den durchschnittlichen Kosten der Amtshandlung der FMA entspricht.

#### **Zu Z 2 (Teil 2 Abschnitt 2 Z 10a):**

Mit BGBl. I Nr. 20/2012 wurde im BWG die Möglichkeit einer Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes geschaffen (§ 30a BWG). Die Bildung eines solchen Kreditinstitute-Verbundes bedarf der Bewilligung der FMA (§ 30a Abs. 3 BWG). Für die Bewilligung eines Kreditinstitute-Verbundes hat die FMA das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 30a Abs. 1 BWG zu prüfen, nämlich ob es sich bei der Zentralorganisation um eine Kreditinstitut handelt, ob der erforderliche Haftungsverband rechtswirksam abgeschlossen wurde und ob der Zentralorganisation rechtswirksam ein Weisungsrecht gegenüber den zugeordneten Instituten eingeräumt wurde. Die Anforderungen gemäß § 30a Abs. 1 BWG sind auch unter dem Blickwinkel hin zu prüfen, dass diese die Zentralorganisation effektiv in die Lage versetzen, eine Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abs. 7 leg.cit zu gewährleisten, andernfalls die Konzession sofort wieder zu entziehen wäre (vgl. Abs. 5 leg.cit). Es sind daher Prüfhandlungen zu setzen (bzw. an die OeNB zu beauftragen), die, insbesondere in Hinblick auf die interne Organisationsstruktur des Verbundes, teilweise dem Konzessionsverfahren für ein neues Kreditinstitut entsprechen. Die vorgesehene Gebühr orientiert sich daher an derjenigen für eine neue Konzession, liegt aber, aufgrund des dennoch eingeschränkten Prüffeldes, merklich darunter.

#### **Zu Z 3 und 4 (Teil 2 Abschnitt 2 Z 73 bis 75):**

Mit der Novellierung des Kapitalmarktgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU zur Änderung der Prospekttrichtlinie (376/ME, XXIV. GP) entfällt die Zulassung als qualifizierter Anleger iS des § 1 Abs. 1 Z 5a lit. d und e KMG, so dass die bisherige Z 73 entfallen kann.

Die in Z 73 und 74 vorgenommene Erhöhung der Gebühr für eine Bewilligung des Nachtrages des Prospektes sowie der Bewilligung der Nichtaufnahme bestimmter Angaben in einem Prospekt ergibt sich aus den zu Z 75 beschriebenen Gründen und der in der bisherigen Verwaltungspraxis der FMA durchschnittlich entstehenden Kosten für die FMA.

Mit Z 75 wird das Billigungsverfahren gemäß § 8a Abs. 1 KMG – unabhängig von einem bescheidmäßigen Abschluss dieses Verfahrens mit einer Prospektbilligung – unter Gebühr gestellt. Das Billigungsverfahren nach KMG ist eine Amtshandlung der FMA, welches im überwiegenden Interesse der Parteien erfolgt und wird mit der vorliegenden Verordnung an die tatsächlich entstehenden Kosten für die FMA angepasst. Der Aufwand der FMA in Billigungsverfahren ist in den letzten Jahren stetig gewachsen, da die auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit zu prüfenden Prospekte Finanzprodukte zunehmender Komplexität zum Gegenstand haben und die emittierenden Unternehmen einen steigenden Grad internationaler Verflechtung aufweisen. Diese Faktoren führen zu deutlich mehr Zeit- und Prüfaufwand für die FMA als bei der Einführung der Prospektbilligungsverfahren 2005 ursprünglich veranschlagt. Zudem steigen die rechtlichen Anforderungen an die Prospekte – somit auch der Prüfaufwand an die FMA – aufgrund der oben angeführten Novelle des KMG, mit welcher die Abänderungsrichtlinie 2010/73/EU umgesetzt werden soll sowie aufgrund der mit der am 30. März 2012 veröffentlichten delegierten Verordnung der Europäischen Kommission geänderten Anforderungen der Verordnung

(EG) Nr. 809/2004. Die Vergebührung auch jener Billigungsverfahren, die nicht mit einer bescheidmäßigen Billigung enden, erfolgt aufgrund der Verwaltungspraxis der FMA, dass seit mehreren Jahren regelmäßig Anträge auf Prospektbilligung vor bescheidmäßigem Abschluss des Verfahrens vom Emittenten zurückgezogen werden. Es ist jedoch der Aufwand der Amtshandlung der Erstlesung der Prospekte am Anfang eines Prospektbilligungsverfahrens am höchsten, sodass bei Zurückziehung eines Antrags auf Prospektbilligung der FMA regelmäßig erhebliche Prüfkosten ohne Entstehung einer Gebührenschuld entstehen. Mit vorliegender Verordnung wird daher eine an den tatsächlich für die FMA entstehenden Kosten orientierte angemessene Vergebührung von Billigungsverfahren eingeführt. Die Gebührenschuld entsteht im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 3 Gebührengesetz mit Einlangen des Antrages zur Prospektbilligung bei der FMA und ist gemäß § 2 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung sogleich zu entrichten.

**Zu Z 5 (§ 6 Abs. 8):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen.